

Kommission für Tariffragen TK

TK-Reglement

(männliche Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

In den SGAR-Statuten ist im Zweckartikel explizit „die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder“ erwähnt. Darunter zählt selbstverständlich auch die Frage der Honorierung von anästhesieärztlichen Leistungen und damit der Anästhesietarife. Zur Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen hat deshalb die SGAR Mitte der 80-er Jahre die **Kommission für Tariffragen TK** als ständige Einrichtung aufgestellt.

1. Aufgaben der Kommission

Die Tarifkommission:

- verfolgt die Entwicklung im Schweizerischen Gesundheitswesen in Sachen Tarifierung und Tarifanwendung.
- ist im Auftrag der SGAR in anderen Organisationen aktions- und reaktionsfähig im Sinne des erwähnten Zweckartikels.
- setzt sich in den entsprechenden Entscheidungsgremien für eine angemessene Entschädigung der anästhesieärztlichen Leistungen in allen Tarifbereichen ein.
- geht im Auftrag der SGAR strategische Partnerschaften ein.
- ist Hauptansprechpartner für SGAR-Mitglieder in Sachen Tarife. Bei Tarifstreitigkeiten kann sie von SGAR-Mitgliedern gegen Entgelt in beurteilender Weise beigezogen werden (Grundlage: Spesenreglement der SGAR). Das Entgelt wird im Sinne einer Offerte mit Angabe eines Kostendachs vorgängig mit dem Auftraggeber vereinbart.

2. Zusammensetzung der Kommission

2.1 Mitglieder

Die Kommission besteht aus 5-7 Mitgliedern, mindestens ein Mitglied gehört dem aktuellen SGAR-Vorstand an. Alle Kommissionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder der SGAR und als Anästhesisten tätig. Ausnahmen sind vom Vorstand zu bewilligen.

Nach Möglichkeit sollen alle Institutions- bzw. Abteilungsformen in Spitälern und Kliniken (Hospital based Anaesthesia, HBA) und ausserhalb (Office based Anaesthesia, OBA) und die verschiedenen Anstellungsarten des Schweizerischen Gesundheitswesens in der TK vertreten sein.

2.2 Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei alle Kommissionsmitglieder vorschlagsberechtigt sind. Neue Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand der SGAR für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestätigt und können wiedergewählt werden.

2.3 Kommissionsvorsitz

Die TK wird durch einen Präsidenten geführt. Er wird auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder bestimmt und vom Vorstand der SGAR für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden.

2.4 Aufgaben des Kommissionspräsidenten

- Der Kommissionspräsident ist verantwortlich für die Organisation und Verfolgung der Kommissionsaufgaben unter Beizug der Kommissionsmitglieder. Er delegiert die Kommissionsmitglieder an Veranstaltungen inner- und ausserhalb der SGAR.
- Er ist für einen laufenden Informationsfluss innerhalb der Kommission besorgt.
- Er beruft Kommissionssitzungen ein und leitet diese. Über die Beschlüsse der Traktanden wird ein Sitzungsprotokoll in deutscher oder französischer Sprache geführt. Der Präsident führt es selbst oder delegiert diese Aufgabe an ein Kommissionsmitglied.
- Über wichtige und delikate Geschäfte wird der SGAR-Vorstand direkt durch das verbindende Vorstandsmitglied informiert. Bei Bedarf geht das entsprechende Sitzungsprotokoll in Kopie an den Vorstand.
- Jeweils im Herbst verfasst der Präsident bzw. ein vertretendes Kommissionsmitglied zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr in deutscher und französischer Version. Ebenso verbreitet er im Frühling wichtige Meldungen über das Bulletin. Bei Bedarf ist der Präsident für die Publikation zwischenzeitlicher Informationen per Mail und Homepage verantwortlich.
- Bei Bedarf stellt das SGAR-Sekretariat der TK infrastrukturelle Hilfe zur Verfügung.

3. Kompetenzen und Pflichten der Kommission

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, das Amts, Berufs- und Geschäftsgeheimnis über Tatsachen zu wahren, die Ihnen in der Tätigkeit im Dienst der Kommission zur Kenntnis gelangen.

4. Honorierung der Kommissionsmitglieder

Die Tätigkeiten aller Kommissionsmitglieder inkl. Präsident werden gemäss Spesenreglement der SGAR entschädigt.

Spesenmeldung und Vergütungsantrag sind Sache der einzelnen Mitglieder.

Die Vergütung der Spesen erfolgt am Ende jeden Kalenderjahrs durch das SGAR-Sekretariat.

5. Überprüfung

Das Reglement wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

6.3.2008 (Entwurf K. Niedermann/Ch. Heim), Revision bzw. definitive Version 11.11.2012 Ch. Heim

Verabschiedet durch TK: 16. November 2012

Genehmigt durch SGAR-Vorstand: 22. Januar 2013